

1. Begriffsbestimmungen

In der Vereinbarung werden die folgenden Begriffsbestimmungen verwendet:

Anzeige oder Anzeigen bezeichnet Werbung für die Produkte und/oder Dienstleistungen des Werbetreibenden.

Ad-Tag bezeichnet einen Teil einer HTML auf einer Webseite, der einen Adserver kontaktiert und eine Anzeige anfordert.

Werbetreibender bezeichnet einen Werbetreibenden, dessen Dienstleistungen/Produkte das Thema der Anzeigen sind, und der Amnet in Übereinstimmung mit Klausel 3 beauftragt.

Agentur bezeichnet die Medienagentur, die vom Werbetreibenden damit beauftragt wird, die Dienstleistungen in seinem Namen in Übereinstimmung mit einem Anzeigenauftrag zu erbringen.

Vereinbarung bezeichnet diese Geschäftsbedingungen gemeinsam mit den Bedingungen eines Anzeigenauftrags; bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen sind diese Geschäftsbedingungen maßgebend.

Amnet bezeichnet die AMNET CENTRAL GMBH, eine in Österreich gegründete Gesellschaft mit der Handelsregisternummer 446068h.

Vertrauliche Informationen bezeichnet Informationen, die die finanziellen und handelsrechtlichen Bedingungen dieser Vereinbarung betreffen oder sich auf Geschäftspläne, Absichten, betriebliche Abläufe, Verfahren, Medienpläne, Marketingumfragen, Forschung und Daten, Produktdaten, Fachwissen, Geschäftsgeheimnisse, Marktmöglichkeiten, Geschäftsbeziehungen und ähnliche Informationen der Parteien beziehen, jedoch nicht Informationen, die: (i) rechtmäßig öffentlich verfügbar sind oder zu einem späteren Zeitpunkt werden; (ii) sich bereits vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei im rechtmäßigen Besitz des Empfängers befanden; (iii) zu einem nachfolgenden Zeitpunkt von einem Dritten gegenüber dem Empfänger offengelegt werden, der an keine Vertraulichkeitsverpflichtung gebunden ist; (iv) vom Empfänger unabhängig erarbeitet werden, ohne dass dieser dazu die vertraulichen Informationen verwendet oder davon profitiert oder (v) gemäß einem geltenden Gesetz oder einer Vorschrift oder laut einer gerichtlichen Verfügung oder im Rahmen eines sonstigen gerichtlichen Verfahrens offenzulegen sind.

Content bezeichnet Bilder, Grafiken, Text, Daten, Links oder sonstige Objekte, die der Werbetreibende oder die Agentur in seinem Namen Amnet auf Aufnahme in die Anzeigen vorlegen.

Cookie bezeichnet ein Textpaket, das von einem Server an die Cookie-Datei im Browser eines Benutzers gesandt und dann unverändert vom Benutzer zurückgesandt wird, wenn dieser auf den Server zugreift. HTTP-Cookies werden zur Authentifizierung, zur Sitzungsverfolgung und zur Speicherung von nicht personenbezogenen Daten über bestimmte Benutzer eingesetzt, z. B. Website-Präferenzen und Einkaufsgewohnheiten, eingesetzt.

Daten bezeichnet alle Daten (angehäuft oder nicht angehäuft), Statistiken, Code oder ähnliche Informationen, die der Werbetreibende bereitstellt oder die von Amnet oder dem Dienstleistungsnetzwerk bei der Erbringung der Dienstleistungen, die sich direkt auf den Werbetreibenden beziehen, generiert oder gesammelt werden.

Anzeigenauftrag bezeichnet einen Anzeigenauftrag oder ein ähnliches Genehmigungsdokument, wie ein Medienautorisierungsformular, einen Medienplan oder ein anderes schriftliches, für Amnet akzeptables Dokument, das online, per E-Mail oder auf anderem Weg (i) Amnet vom Werbetreibenden oder von der Agentur vorgelegt wird oder (ii) der Agentur vom Werbetreibenden vorgelegt wird, der die Dienstleistungen anfordert, je nachdem, was zutrifft.

Bestand bezeichnet den Werbe-Webpace von Herausgebern und anderen Medieninhabern sowie die damit zusammenhängenden Daten.

Parteien bezeichnet die jeweiligen Parteien zu dieser Vereinbarung, und **Partei** bezeichnet eine von ihnen.

Produkte bezeichnet bestimmte Produkte, die gemeinsam mit den Dienstleistungen angeboten werden können, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf: Zielgruppen-Datenverwaltung, Zielgruppenverfolgung über IP-fähige Geräte (Display, mobil und Video) und Zielgruppenberichterstattung und Leistungsanalyse, Echtzeit-Angebote, Display, Video, mobil, Echtzeit-Optimierung, Facebook-Austausch, Generierung von Kundenkontakten, CPC-/CPA-Kampagnen, Zielgruppenanalyse, Suchoptimierung, Zielgruppenerkennung und Kampagnenberichterstattung/Leistungsanalyse.

Pixel bezeichnet einen Teil eines Codes, der die Zustellung eines 1x1-transparenten Pixels an eine Webseite über einen Drittservers verlangt, damit der Drittservers Informationen wie die IP-Adresse des Computers des Benutzers, die URL der Seite und den Zeitpunkt des Aufrufs der Seite festhalten kann.

Dienstleistungen bezeichnet digitale Mediendienstleistungen, einschließlich der Lieferung bestimmter Produkte und des Kaufs von Bestand innerhalb von Anzeigenbörsen und anderen Medienquellen über die Amnet-Handelsplattform, wie in einem Anzeigenauftrag genauer ausgeführt.

Dienstleistungsnetzwerk bezeichnet Dritte, die Amnet im Zusammenhang mit der Darstellung von Anzeigen beauftragt oder von denen Amnet Dienstleistungen bezieht, darunter: Herausgeber, Medieninhaber, Zielgruppenzentren, Plattformanbieter der Nachfrageseite, Adserver, Datenpartner, Markensicherheitsdienstleister, kreative Anbieter und/oder Anzeigenbörsen.

Dienstleistungstechnologien bezeichnet die Technologien, die Amnet und das Dienstleistungsnetzwerk nutzen, um die Dienstleistungen zu erbringen und die es primär ermöglichen, dass Anzeigen auf Mitglieder einer Zielgruppe ausgerichtet werden, die danach identifiziert werden, welche Websites sie besuchen, wie sie auf diesen Websites aktiv sind, z. B. welches Kaufverhalten sie zeigen, gemeinsam mit Funktionen zu Geschlecht und Standort dieser Zielgruppenmitglieder.

Technologien umfassen Cookies, Adtags, Pixel und ähnliche Formen von Computercode.

Website bezeichnet eine Website, die im Eigentum des Werbetreibenden steht oder von diesem betrieben wird, einschließlich Links zu solchen Websites, die in die Anzeigen aufgenommen werden können.

Jahr bezeichnet die zwölf (12) Monate ab dem Datum des ersten Anzeigenauftrags und jeden weiteren Jahrestag desselben.

Bezugnahmen auf den Begriff „schriftlich“ umfassen die Schriftform, per E-Mail oder durch Online-Aannahme.

2. Dienstleistungen

Amnet nutzt die Dienstleistungstechnologien, um programmatisches Einkaufen und Echtzeit-Angebote von Display-, Video- und mobilen Medien und, wenn sie internetfähig sind, andere Medienkanäle anzubieten. Diese Vereinbarung gilt für die Erbringung der Dienstleistungen.

3. Beauftragung

Amnet kann mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt werden von: (i) einem Werbetreibenden direkt oder (ii) einer Agentur, die im Namen eines Werbetreibenden handelt (unabhängig davon, ob die Agentur als Auftraggeber oder Vertreter auftritt). Unabhängig von der Art der Beauftragung ist diese Vereinbarung für den Werbetreibenden ab der Unterzeichnung eines Anzeigenauftrags bindend, und der Werbetreibende bestätigt mit der Unterzeichnung eines Anzeigenauftrags, dass er diese Vereinbarung annimmt. Wird der Anzeigenauftrag von einer Agentur unterzeichnet, so gewährleistet die Agentur und sichert zu, dass ihr die Genehmigung des Werbetreibenden zum Eintritt in diese Vereinbarung vorliegt und stellt sicher, dass sich der Werbetreibende gegebenenfalls an die Vereinbarung hält und allen Bestimmungen dieser Vereinbarung unterworfen wird. Diese Vereinbarung gilt unter Ausschluss aller sonstigen Bedingungen bezüglich der Erbringung der Dienstleistungen, einschließlich aller Vereinbarungen zwischen der Agentur und dem Werbetreibenden.

Mit der Beauftragung von Amnet mit der Erbringung der Dienstleistungen für den und im Namen des Werbetreibenden gehen alle Rechte, Einschränkungen und Schutzvorkehrungen, die Amnet unter dieser Vereinbarung gewährt werden, auf die Agentur über, und die Agentur erbringt die Dienstleistungen für den Werbetreibenden gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung.

4. Erbringung der Dienstleistungen

Amnet agiert als eigenständiges und von der Agentur getrenntes Unternehmen und handelt als rechtmäßiger Auftraggeber. Nach der Vorlage eines Anzeigenauftrags liefern der Werbetreibende oder die Agentur den Content an Amnet, der benötigt wird, um die im Anzeigenauftrag ausgeführten Dienstleistungen erbringen zu können. Wird der Content vom Werbetreibenden verzögert bereitgestellt, so haften weder Amnet noch die Agentur in dem Umfang, in dem Amnet nicht in der Lage ist, die Dienstleistungen zu den vereinbarten Terminen zu erbringen und bereitzustellen.

Amnet hat Maßnahmen ergriffen und Dritte beauftragt, die über Fachwissen im Bereich Markensicherheit verfügen. Solche Markensicherheitsmaßnahmen sollen die Darstellung von Anzeigen auf Websites verhindern, die pornographische, beleidigende, obszöne oder rechtswidrige Inhalte haben. Die Anzeigen werden jedoch auf Websites dargestellt, die von den Dienstleistungstechnologien bestimmt werden, die Dritte betreiben. Demzufolge unterliegt die Darstellung von Anzeigen nicht der vollständigen Kontrolle von Amnet, so dass Amnet nicht garantieren kann, dass die Markensicherheitsmaßnahmen in jedem Fall erfolgreich greifen.

Amnet unternimmt unverzüglich Schritte zur Entfernung von Anzeigen, die auf Websites auf eine Art und Weise dargestellt werden, die nicht den vorstehend beschriebenen Markensicherheitsmaßnahmen entspricht, sobald Amnet von einer solchen Darstellung Kenntnis erlangt.

Die Produkte werden von Dritten beschafft, so dass Amnet lediglich gewährleisten kann, dass die Produkte unter Anwendung von angemessener Sorgfalt bereitgestellt werden.

Amnet übernimmt keine Verantwortung für Verzögerungen oder Fehler bei der ordnungsgemäßen Implementierung von Technologien im Zusammenhang mit einer bestimmten Kampagne des Werbetreibenden.

Amnet übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistungen in Bezug auf die Dienstleistungen, die Dienstleistungstechnologien oder das Dienstleistungsnetzwerk oder darüber gelieferte Daten, einschließlich der stillschweigenden Gewährleistungen in Bezug auf Marktfähigkeit, Nichtverstoß, Nichtunterbrechung, Richtigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck.

5. Rechnungsstellung und Zahlung

Der Werbetreibende oder gegebenenfalls die Agentur zahlt an Amnet die in einem Anzeigenauftrag aufgeführten Beträge.

Alle Beträge sind bis zum 25. Tag des Monats nach dem Erscheinen der Anzeigen an Amnet zu zahlen.

Amnet hat außerdem Anspruch auf die separate Inrechnungstellung von: (i) allen Spesen, Verwaltungsgebühren oder Ausgaben, die Amnet bei der Erbringung der Dienstleistungen entstanden sind; (ii) Zinsen auf ausstehende, an Amnet zu zahlende Beträge in Höhe von 5 % gemäß Schweizer Obligationenrecht ab dem Datum der Fälligkeit der Rechnung bis zum Datum der vollumfänglichen Begleichung; (iii) Kosten, die Amnet oder der Agentur für die Beitreibung von Forderungen des Werbetreibenden entstehen und (iv) administrativen Compliance-Gebühren aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Werbetreibenden in Bezug auf die Bereitstellung von Anzeigen oder Content in Übereinstimmung mit den angemessenen Anweisungen von Amnet.

6. Geistiges Eigentum und Daten

Keine der Parteien erwirbt die geistigen Eigentumsrechte der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen, und beide Parteien bleiben die alleinigen Eigentümer der geistigen Eigentumsrechte, die sie vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung genutzt haben oder innehatten.

Das Eigentum an allen Daten verbleibt beim Werbetreibenden. Amnet erhält eine weltweite, gebührenfreie, einfache, übertragbare Lizenz zur Nutzung und sonstigen Verarbeitung von Daten, um die Dienstleistungen, die Dienstleistungstechnologien und alle mit der Erbringung der Dienstleistungen zusammenhängenden Produkte oder Programme bereitzustellen, zu betreiben, zu pflegen und zu erweitern, einschließlich und ohne Beschränkung das Recht auf Offenlegung von Daten gegenüber Unternehmen des Dienstleistungsnetzwerks und, falls erforderlich, auf Unterlizenzierung derselben Rechte an Medieninhaber und Unterauftragnehmer ausschließlich in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen. Die Amnet unter dieser Bestimmung gewährte Lizenz wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt: (i) Daten, die in Bezug auf einen bestimmten Werbetreibenden gesammelt werden, werden nicht zu Gunsten eines anderen Werbetreibenden genutzt und/oder (ii) nach der Kündigung oder dem Auslaufen der Vereinbarung ist Amnet berechtigt, über einen Zeitraum von sechs Monaten ab der Kündigung oder dem Auslaufen die Daten für Zwecke der internen Berichterstattung (einschließlich der Erstellung von Statistiken), der Bewertung der Dienstleistungen und der Verbesserung der Dienstleistungstechnologien zu nutzen und die Daten offenzulegen, falls dies gemäß einem geltenden Gesetz oder einer Vorschrift oder laut einer gerichtlichen Verfügung oder im Rahmen eines sonstigen gerichtlichen Verfahrens erforderlich ist. Die Daten werden nicht weitergegeben oder mit den Daten anderer Werbetreibender zusammengeführt.

Der Werbetreibende gewährt Amnet eine weltweite, gebührenfreie, einfache, übertragbare Lizenz zur Nutzung und Nachbildung von geistigen Eigentumsrechten an dem Content (einschließlich zur Vermeidung von Zweifeln der Waren- und Dienstleistungszeichen des Werbetreibenden) sowie zum Vertrieb oder im Fall von Waren- oder Dienstleistungszeichen zur Nachbildung derselben innerhalb des Dienstleistungsnetzwerks für die Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen.

Im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen kann Amnet aufgefordert sein, Verträge mit externen Anbietern und/oder Medieninhabern zu schließen, die Dienstleistungen für das Dienstleistungsnetzwerk erbringen und die berechtigt sind, die Technologien vollumfänglich oder anteilig für Media-Targeting-Zwecke zu nutzen und diese in eine Website einzufügen. Alle Daten, die von solchen Anbietern und/oder Medieninhabern empfangen werden, dürfen ausschließlich für die Erbringung der Dienstleistungen genutzt werden. Die Parteien vereinbaren und erkennen an, dass der Werbetreibende die alleinige Verantwortung in Bezug auf die Beibehaltung einer Datenschutzrichtlinie trägt, die die Dienstleistungen abdeckt und die insbesondere unter anderem vorgibt, dass Dritte berechtigt sind, Technologien in die Browser von Benutzern ihrer Website(s) einzubringen und ihre eigenen Cookies an die Cookie-Datei solcher Besucher zu senden. Über solche Technologien können die Dienstleistungstechnologien Anzeigen zur Verfügung stehen. Amnet unternimmt angemessene Anstrengungen, um sicherzustellen, dass jede Anzeige ein Symbol enthält, das Informationen für Besucher dazu enthält, wie man das Retargeting deaktivieren kann.

In dem Umfang, in dem Daten personenbezogene Daten enthalten, erkennen die Parteien an, dass der Werbetreibende als der für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche agiert. Demzufolge nutzt Amnet Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit den Anweisungen: (i) des Werbetreibenden (wenn Amnet direkt beauftragt wird) als dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen oder (ii) der Agentur (die im Namen des Werbetreibenden als Auftraggeber

oder Vertreter handelt) als Unterauftragsverarbeiter. Die Agentur gewährleistet und sichert zu, dass alle Anweisungen, die an Amnet unter dieser Vereinbarung erteilt werden, genau die Anweisungen des Werbetreibenden wiedergeben und dass Amnet für Fehler nicht verantwortlich oder haftbar gemacht wird. Die Begriffe „für die Verarbeitung von Daten Verantwortlicher“ und „personenbezogene Daten“ haben die Bedeutung, die ihnen im Schweizer Datenschutzgesetz zugewiesen wird. Die Datenschutzrichtlinie von Amnet gilt für die Dienstleistungen, und diese Vereinbarung ist ausgeführt unter: <http://www.amnetgroup.com/en/uk/terms-and-privacy/>.

7. Gewährleistungen

Beide Parteien gewährleisten und sichern gegenüber der jeweils anderen Partei zu, dass sie berechtigt und autorisiert sind, in diese Vereinbarung einzutreten sowie die Rechte und Zusicherungen zu gewähren und die Verpflichtungen zu erfüllen, die unter dieser Vereinbarung vorgegeben werden.

Der Werbetreibende stimmt zu und erkennt an, dass er allein für den Content verantwortlich ist, und der Werbetreibende gewährleistet und sichert zu, dass über alle Zustimmungen, Lizenzen oder sonstigen erforderlichen Rechte verfügt, um den Content zu bewerben und dass der Content, einschließlich aller den Content bewerbenden Websites: (i) nicht irreführend, falsch, sittenwidrig, beleidigend oder rechtswidrig ist; (ii) nicht gegen die Rechte Dritter verstößt; (iii) sich nicht schädigend oder nachteilig auf den Betrieb der Dienstleistungstechnologien oder auf Webspaces von Dritten, Herausgebern oder Medieninhabern, wo er angezeigt wird, auswirkt; (iv) jederzeit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften, Verhaltensregeln für Werbung und Marketing und allen Standards in allen Rechtsgebieten entspricht, in denen die Anzeigen dargestellt werden und (v) nicht über Hyperlinks zu Websites führt, die Material enthalten, das obszön oder beleidigend ist oder gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstößt.

Der Werbetreibende verteidigt die Agentur und Amnet und hält sie gegebenenfalls schadlos gegen Verfahren, Schäden, Kosten, Haftungen und Ausgaben (einschließlich Gerichtskosten und Rechtsanwaltsgebühren), die aus einem Verstoß gegen die Gewährleistungen des Werbetreibenden im vorangehenden Absatz entstehen.

8. Vertraulichkeit

Beide Parteien stimmen zu, wirtschaftlich angemessene Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um die vertraulichen Informationen, die sie von der jeweils anderen Partei erhalten, vor einer Offenlegung zu schützen.

9. Kündigung und Aussetzung

Diese Vereinbarung bleibt so lange gültig, wie Dienstleistungen für den Werbetreibenden erbracht werden. Unbeschadet des Vorstehenden kann die Vereinbarung durch eine Partei unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei mit oder ohne Begründung oder mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn eine Partei einen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung begeht, darunter unter anderem die Nichtzahlung fälliger Beträge oder die bevorstehende Insolvenz, der Eintritt in Verhandlungen mit ihren Gläubigern oder der Beginn eines ähnlichen Vorgangs; unter solchen Umständen ist die nicht vertragsbrüchige Partei berechtigt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Die Rechte und Verpflichtungen der Parteien aus dieser Vereinbarung, die vor dem Datum der Kündigung entstanden sind, bleiben von der Kündigung unberührt, und der Werbetreibende oder die Agentur, je nachdem, was zutrifft, bleiben unbeschadet der Kündigung vollumfänglich verantwortlich und haftbar für alle Kosten, Ausgaben und Gebühren, die vor dem Datum der Kündigung entstanden sind oder eingenommen wurden. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eines anderen geltenden Vertrags ist Amnet im Falle der Kündigung durch eine der Parteien nicht verpflichtet, Medienzeit und/oder -raum für den Werbetreibenden oder die Agentur, je nachdem, was zutrifft, nach dem Datum der Kündigung zu kaufen, es sei denn, der Werbetreibende oder die Agentur in seinem Namen streckt die entsprechenden Gelder für die Medienzeit und/oder den Medienraum vor oder leistet eine Vorauszahlung. Falls der Werbetreibende oder die Agentur in seinem Namen die Stornierung von Buchungen nach Ablauf der Stornierungsfrist verlangen, unternimmt Amnet alle angemessenen Anstrengungen, um die Annahme der Stornierung zu bewirken. Eine solche Annahme kann jedoch von Amnet nicht garantiert werden. Falls der Werbetreibende oder die Agentur in seinem Namen die Stornierung oder Änderung der Buchung von Kampagnen verlangen und dadurch zusätzliche Kosten entstehen, z. B. rückwirkende Preisanpassungen, Stornierungsgebühren oder niedrigere Medienrabatte, sind der Werbetreibende oder die Agentur in seinem Namen verpflichtet, Amnet die zusätzlichen Kosten, die während und über die Kündigung dieser Vereinbarung hinaus entstehen, zu erstatten und Amnet durch Zahlung einer Stornierungsgebühr zu entschädigen, deren Höhe der Summe der zusätzlichen Kosten entspricht, die Amnet in der Folge der Stornierung des Anzeigenauftrags entstehen.

Zahlt der Werbetreibende die von Amnet oder der Agentur in Rechnung gestellten Gebühren oder Kosten nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Fälligkeitstermin, so ist Amnet berechtigt, die Erbringung der Dienstleistungen auszusetzen, ohne dass es hierzu einer Ankündigung gegenüber dem Werbetreibenden bedarf; die Erbringung der Dienstleistungen wird in einem solchen Fall erst dann fortgesetzt, wenn der Werbetreibende alle überfälligen Beträge gezahlt hat.

10. Haftungsbeschränkung

Amnets Gesamthaftung gegenüber dem Werbetreibenden und/oder der Agentur aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (einschließlich aller Anzeigenaufträge) ist unabhängig von der Haftungsgrundlage und sei es entstehend aus einer rechtswidrigen Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), einem Verstoß gegen einen Vertrag, unter einer Schadloshaltungsverpflichtung oder anderweitig, und unabhängig davon, ob ein solcher Verlust oder Schaden vorhersehbar war oder nicht, vorhergesehen wurde oder nicht oder bekannt war oder nicht, auf hunderttausend Schweizer Franken (100.000 CHF) pro Jahr beschränkt.

Amnet haftet keinesfalls für:

(i) entgangene tatsächliche oder erwartete Einnahmen, Einsparungen oder Gewinne, entgangene Verträge oder Aufträge, Verlust von Firmenwert oder Reputation (sei es direkt oder indirekt) oder

Sonder-, indirekte oder Folgeverluste oder -schäden beliebiger Art,

unabhängig von der Haftungsgrundlage und sei es entstehend aus einer rechtswidrigen Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), einem Verstoß gegen einen Vertrag, unter einer Schadloshaltungsverpflichtung oder anderweitig, und

unabhängig davon, ob ein solcher Verlust oder Schaden vorhersehbar war oder nicht, vorhergesehen wurde oder nicht oder bekannt war oder nicht. Die Parteien sind nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche mehrfach für denselben Schaden oder Verlust geltend zu machen.

Die in dieser Klausel oder an anderer Stelle in dieser Vereinbarung ausgeführten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für die Haftung aufgrund von Betrug, betrügerischer Falschdarstellung, Todesfällen oder Personenschäden, die durch Fahrlässigkeit verursacht wurden oder für andere Haftungen, die sich per Gesetz nicht ausschließen oder beschränken lassen.

11. Allgemeine Bestimmungen

Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen sind die Parteien von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung freigestellt, solange die Erfüllung durch Naturkatastrophen, Brände, Überflutungen, Erdbeben, Transportunterbrechungen, Kriege, Aufstände, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse außerhalb der angemessenen Kontrolle der Partei verhindert wird.

Diese Vereinbarung stellt den ungeteilten Vertrag zwischen den Parteien in Bezug auf die Dienstleistungen dar und ersetzt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen oder Absprachen, insbesondere alle Vereinbarungen zwischen dem Werbetreibenden und der Agentur in Bezug auf die Dienstleistungen. Jede Abänderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform sowie der schriftlichen Annahme durch einen autorisierten Vertreter von Amnet.

Die Parteien handeln als unabhängige Vertragspartner und nicht als Partner der anderen Partei.

Während der Laufzeit dieser Vereinbarung sowie über einen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab dem Auslaufen oder der Kündigung ist es dem Werbetreibenden untersagt, Personen, die von Amnet als Geschäftsführer, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Vertragspartner beschäftigt werden oder wurden, abzuwerben oder zu beschäftigen oder zu beschäftigen zu versuchen. Wenn ein Beschäftigungsverhältnis auf der Grundlage eines Verstoßes gegen diese Klausel entsteht, zahlt der Werbetreibende an Amnet einen Betrag in Höhe von dreißig Prozent (30 %) des Jahresgehalts des entsprechenden Geschäftsführers, leitenden Angestellten, Mitarbeiters oder Vertragspartners von Amnet in Anerkennung der Entstehung der Kosten für die Beschaffung eines Ersatzes.

Durch diese Bestimmung wird eine Beschäftigung, von der der Werbetreibende nachweisen kann, dass sie aus einer allgemeinen, öffentlichen Personalbeschaffungskampagne, die nicht direkt auf Geschäftsführer, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Vertragspartner von Amnet ausgerichtet war, entstanden ist, nicht untersagt.

Durch diese Vereinbarung entstehen keine Rechte oder sonstigen Vorteile zu Gunsten einer Person, bei der es sich nicht um eine Partei zu dieser Vereinbarung handelt und die entsprechenden Rechte werden auch nicht auf solche Personen übertragen. Die Parteien zu dieser Vereinbarung benötigen nicht die Zustimmung eines Dritten bezüglich des Rücktritts von oder der Abänderung dieser Vereinbarung zu einem beliebigen Zeitpunkt.

Diese Vereinbarung, ihr Inhalt, ihre Erstellung, ihre Auslegung sowie alle Streitigkeiten, Klagen oder Ansprüche oder Haftungen, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen (sei es auf vertraglicher oder nichtvertraglicher Basis) unterliegen Schweizer Recht und sind

entsprechend auszulegen; die Kollisionsnormen werden ausgeschlossen, und die Parteien unterwerfen sich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte der Schweiz. Unbeschadet des Vorstehenden ist Amnet berechtigt, eine einstweilige Verfügung oder ein anderes billigkeitsrechtliches Rechtsmittel bei einem zuständigen Gericht zu beantragen.